Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 134 (2014)

Artikel: Von der Zunft und vom Hohen Schulkonvent zum Mittelschul- und

Berufsbildungsamt : zur Geschichte der Mittelschulen und der

Berufsbildung und ihrer Verwaltung im Kanton Zürich

Autor: Suter, Meinrad

Kapitel: 1: Vom Zunft- und Ständestaat des Ancien Régime zu liberalen Ära

(1798-1869)

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985058

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MEINRAD SUTER

Von der Zunft und vom Hohen Schulkonvent zum Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Zur Geschichte der Mittelschulen und der Berufsbildung und ihrer Verwaltung im Kanton Zürich

- 1. Vom Zunft- und Ständestaat des Ancien Régime zur liberalen Ära (1798–1869)
 - 1.1 Ein neues Umfeld: Freiheit, Gleichheit, Bildung und Konkurrenz!

Untergang der alten Ordnung 1798/1831

In Zürich ging die alte Welt in Etappen unter zwischen 1798 und 1831. An die Stelle der festgefügten Ordnung, in der jedem sein Platz in Staat und Gesellschaft angewiesen war, trat das Prinzip des Liberalismus: Die freie kulturelle und wirtschaftliche Entfaltung des Individuums, die ungehinderte Vereinigung der Interessen. «Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei, und würd er in Ketten geboren!», rief der

Die vorliegende Arbeit beruht auf den Zürcher Gesetzen, Amtsdruckschriften und Regierungsratbeschlüssen (RRB). Diese Quellen sind greifbar im Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH). Am Schluss des Aufsatzes finden sich ein Behördenschema und eine Inhaltsübersicht.

Arzt und spätere Regierungsrat Dr. Johannes Hegetschweiler aus Stäfa mit den Worten Friedrich Schillers der Menge am berühmten Ustertag vom 22. November 1830 zu. Folge des Ustertages war die Kantonsverfassung von 1831 und der liberale Zürcher Staat des 19. Jahrhunderts.

Mit der Freiheit traten zwei neue und mächtige Prinzipien ins Leben: Die Konkurrenz und die freie Assoziation. Seit dem Untergang der Alten Eidgenossenschaft 1798 galt das Recht der Niederlassungsfreiheit und der damit verbundenen (teilweisen) Gewerbefreiheit, was von den Ortsbürgern als eine der einschneidendsten Neuerungen der Revolution empfunden wurde. Bis 1850 bildeten Nichtbürger in Zürich und in Winterthur bereits die Mehrheit. Der bisherige Schutz oder, je nach Standpunkt, die bisherige Behinderung der Wirtschaft und der Bildung durch städtisch-ständische Vorrechte fiel dahin. Zwangskörperschaften wie die Zünfte und Handwerke wurden aufgelöst. Wer seiner Stimme Gehör verschaffen wollte, musste sich in freien Gesellschaften und Vereinen organisieren, sich selbst ein «Netzwerk» schaffen. Gleichzeitig setzte der Fortschritt von Technik und Wissenschaft ein sowie der damit verbundene Kapitalbedarf.

Licht und Schatten der neuen Ordnung

Diese Entwicklung barg Gefahren für jene, die den Anforderungen nicht gewachsen waren. Der Winterthurer Rektor Johann Konrad Troll mahnte seine Mitbürger 1822 eindringlich: «Ernst und bedeutungsvoll sind die Zeiten, in denen wir leben. Es erhebt sich ein Kampf, der nicht durch rohe Kraft, nicht mit geballter Faust entschieden werden kann, sondern wo nur die Übermacht des Geistes und des Verstandes, das Übergewicht der Kenntnisse und Fähigkeiten siegt. Wer auf diesem Kampfplatz zu schwach erscheint, der erliegt.»¹

¹ Johann Conrad Troll, Von dem Zwecke unserer Schulen, Winterthur 1822, S. 18.



Abb. 1: Meisterbrief des Zürcher Hafnerhandwerks, ausgestellt 1820 für Meister Heinrich Volkart aus Bülach, nachdem dieser die vorgeschriebenen Lehr- und Wanderjahre absolviert hat.
(Staatsarchiv Zürich, Ablieferung 2012/030.)

Grosse Leistungen vollbrachte der liberale Zürcher Staat nach 1831 auf dem Gebiet des Schulwesens, um das Volk lebenstüchtig zu machen und zu politisch mündigen Bürgern heranzubilden. Dass Volksbefreiung nur möglich werde durch Volksbildung, war eine Gewissheit der liberalen Reformer, ebenso, dass der Fortschritt der ungehinderten Entfaltung der geistigen und wirtschaftlichen Kräfte bedürfe. Eine Folge war, insbesondere nach der Bundesgründung von 1848, ein ungeahnter wirtschaftlicher Aufschwung, eine «atemlose Jagd nach Gewinn»² (Johann Konrad Troll). Es wurde damals die Basis geschaffen für das Industriezeitalter des 20. Jahrhunderts und den kommenden Wohlstand. Zunächst aber waren gewaltige Opfer zu erbringen. Bevölkerungswachstum und Industrialisierung gebaren ein Proletariat, das von der Hand in den Mund lebte. Die Beschäftigung von Kindern in den Fabriken war gemäss der Verordnung von 1837 ab dem 12. Altersjahr und bis zu 14 Stunden täglich erlaubt.3 Die Fabrikanten klagten, nicht anders als die Handwerker, über die «grosse Konkurrenz von aussen, die uns beständig auf dem Halse liegt» und deren Folgen für Beschäftigung und Einkommen.⁴

1.2 In Etappen zur Gewerbefreiheit und zur freien Berufsbildung

Abschaffung (1798) und Wiederaufrichtung (1803) der Handwerksordnungen

Der helvetische Einheitsstaat beseitigte am 19. Oktober 1798 den Zunft- und Innungszwang. Im Zeichen der Revolution hatten sich die Handwerksgesellschaften bereits im Frühjahr aufgelöst und ihre Vermögen unter die Mitglieder verteilt. Mit der Gewerbefreiheit wurden die Handwerksordnungen aufgehoben und damit deren Bestimmun-

² Zitiert nach Alfred Bütikofer, Meinrad Suter, Winterthur im Umbruch 1798–1848, Winterthur 1998, S. 163.

³ Verordnung über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken, vom 15.7.1837 (off. Sa. Bd. 5, S. 161–163).

⁴ Zitiert nach A. Bütikofer, M. Suter, Winterthur im Umbruch (wie Anm. 2), S. 194.

gen über die Lehrlingsausbildung. Allerdings zeigen Lehrverträge aus der Zeit um 1800, dass diese weiterhin den herkömmlichen Gebräuchen folgten. Die Lehrverträge legten wie seit jeher die Dauer der Lehrzeit und das Lehrgeld fest sowie die Modalitäten des Lehrabschlusses und eines Lehrabbruches. Vom Meister wurde verlangt, dem Lehrling zum nötigen handwerklichen Rüstzeug zu verhelfen und ihn zu einem ehrbaren Lebenswandel anzuhalten, der Lehrling musste fleissig, ehrlich und gehorsam sein.⁵

Das Ende der Helvetik 1803 bedeutete für das Handwerk und Gewerbe eine weitgehende Rückkehr zu den Verhältnissen vor 1798. Durch die Polizeiverordnung von 1804 wurde der Innungszwang wiederhergestellt und diesem wurden nun auch die Handwerksmeister auf der Landschaft unterworfen.⁶ Wer Gesellen halten und Lehrlinge ausbilden wollte, musste Meister und Mitglied seiner Handwerksgesellschaft in den Städten Zürich oder Winterthur sein, Landmeister mussten für das Auf- und Abdingen, für die Versammlungen (die sogenannten Gebote) in die Stadt reisen. Wesentlicher Bestandteil der Handwerksordnungen waren die Bedingungen des Lehrlings-, Gesellen- und Meisterrechts, so v. a. die Zahl der Lehrlinge, die ein Meister halten durfte, und die Zeit der Lehr- und Wartejahre, bis man Meister werden konnte. Zumeist war die gleichzeitige Annahme von mehreren Lehrlingen untersagt, die Lehre und ebenso die Gesellenzeit dauerte i. d. R. drei bis vier Jahre.⁷

Von Seite des Kantons war seit 1803 die Sektion für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft (die sogenannte Industriesektion) des Rates des Innern, eines Ausschusses der Regierung, für volkswirtschaftliche Belange zuständig. Zum Bereich des Gewerbes gehörte v. a. die Erteilung von Hausierpatenten sowie die Prüfung und Genehmigung der Handwerksordnungen. Letzteres geschah in der Regel ohne Weiteres, das Augenmerk der Behörden richtete sich weitge-

⁵ Alfred Häberle, 100 Jahre Gewerbeverband Winterthur und Umgebung 1874–1974, Winterthur 1974, S. 23.

⁶ Gesetz, enthaltend eine allgemeine Polizey-Verordnung für die Handwerke und Krämerey, vom 28.5.1804 (off. Sa. Mediation, Bd. 2. S. 27–31).

Melchior Esslinger, Gutachten der Gewerbssektion des zürcherischen Rathes des Innern über die Frage der Handwerksinnungen, Zürich 1849, S. 7.

hend nur auf die Strafkompetenz der Innungen gegen eigene Angehörige, die nicht zu hoch sein durfte.⁸

Spätere (liberale) Zeiten konnten dem 1804 wieder aufgerichteten Innungssystem nichts Gutes mehr abgewinnen. Die Ausscheidung der Berufe gegeneinander habe zu «endlosen Streitigkeiten und wirklichen Kriegen zwischen verwandten Handwerken» geführt, der Erwerb des Meisterrechts, wo dieses mit einem Meisterstück verbunden war, zu Willkür und Parteilichkeit, das einseitige Verhältnis der Meister zu den Gesellen und Lehrlingen zu «schreienden Missbräuchen». Gottfried Keller erzählte von seinem sonst durchaus fortschrittlichen Vater, dem Obmann der Drechslermeister, dieser habe «keinen Spass verstanden und in seinem Jähzorn widerspenstige Lehrbuben oft jämmerlich geprügelt». Oft beklagt wurden die Verwendung der Lehrlinge bei berufsfremden Arbeiten und die missbräuchliche Auflösung der Lehrverhältnisse durch die Lehrmeister. Nicht verschwiegen sei indessen, dass es auch Lehrburschen gab, die ihre Meister durch ihr Verhalten zur Verzweiflung trieben. 11

Endgültiger Übergang zur Freiheit des Gewerbes

Die Ordnung von 1804, die lediglich eine allgemeine polizeiliche Aufsicht des Staates bedeutete und die Ausgestaltung der inneren Regeln weitgehend den Handwerksgesellschaften überliess, hatte Bestand bis 1832. Nun, unter der neuen liberalen Kantonsverfassung von 1831, trieben die Kräfte mit Macht hin in Richtung einer völligen Gewerbefreiheit. Allerdings wurden zunächst die Bedenken der Handwerke berücksichtigt, die in der uneingeschränkten Konkurrenz das «Grab des Bürgerthums» sahen, den «Untergang der ehr-

⁹ M. Esslinger, Gutachten (wie Anm. 7), S. 8.

⁸ Zuschrift des Handwerkerstandes an den Grossen Rat, vom 12.2.1831, S. 3 (StAZH: III JJa 4).

¹⁰ Emil Ermatinger, Gottfried Kellers Leben, 8. neu bearb. Aufl., Zürich 1978, S. 19.

¹¹ M. Esslinger, Gutachten (wie Anm. 7), S. 19; Johannes Häne, Sergeant Georg Heidegger von Zürich, in: Zürcher Taschenbuch 1925, S. 4 f.

baren Mittelklasse». ¹² Als eine Übergangslösung blieb deshalb 1832 für 23 der insgesamt 42 Handwerke der Innungszwang bestehen, das heisst für 90 Prozent der Handwerker oder für etwa 9900 Meister, Gesellen und Lehrlinge. ¹³

Das Gesetz über das Handwerkswesen von 1832 stellte erstmals allgemeine Bedingungen auf über das Lehrlingswesen, jedoch nur für jene Handwerke, die noch nicht freigegeben waren. Verlangt wurde u. a. ein schriftlicher Lehrvertrag, und der Lehrling musste (dies galt für alle) die Alltagsschule absolviert haben, das heisst wenigstens zwölf Jahre alt sein. Die Handwerksgesellschaften hatten Verzeichnisse der Lehrknaben zu führen und diesen nach Abschluss der Lehre ein Zeugnis (den Lehrbrief) auszustellen, das vom Statthalter zu beglaubigen war. Wer keine Lehre absolviert hatte, aber die nötigen Kenntnisse besass, konnte den Lehrbrief durch die Ablegung einer Gesellenprobe vor einer Prüfungskommission erlangen. Die unmittelbare Aufsicht über die Handwerksgesellschaften führte der Bezirksrat. Für das Handwerkswesen allgemein blieb der Rat des Innern zuständig. Dessen Gewerbesektion bestand aus wenigstens zwei Regierungsräten und fünf bis sechs Vertretern des Gewerbe- oder Handwerkerstandes.14

Aber es überzeugten sich unter den neuen Verhältnissen bald auch weite Teile des Handwerks selbst, dass die Korporationszwänge keinen Schutz mehr boten, sondern dass alles auf «Geschicklichkeit und Fleiss» ankam. Bereits 1838 folgten deshalb mit dem Gesetz betreffend die Freigabe der Handwerke das Prinzip der völligen Gewerbefreiheit und damit das Ende der alten Handwerksgesellschaften. Lediglich polizeiliche Vorschriften, u. a. über die Pflichten und Verhältnisse der Lehrlinge und Gesellen, waren noch vorgesehen.

¹² Zuschrift des Handwerkerstandes (wie Anm. 8), S. 2; vgl. A. Bütikofer, M. Suter, Winterthur im Umbruch (wie Anm. 2), S. 160–163.

¹³ M. Esslinger, Gutachten (wie Anm. 7), S. 9.

¹⁴ Gesetz über das Gewerbewesen im Allgemeinen und das Handwerkswesen in's Besondere, vom 9.5.1832 (off. Sa. Bd. 2, S. 29–62).

¹⁵ M. Esslinger, Gutachten (wie Anm. 7), S. 13.

Gesetz betreffend die Freygebung der Handwerke, vom 26.9.1838 (off. Sa. Bd. 4, S. 356–357).

Zur Gewerbefreiheit und zur freien und ungehinderten Ausbildung der Kräfte gehörte nach liberaler Auffassung insbesondere die Abschaffung einer vorgegebenen Lehrzeit. Man hatte dabei das jugendliche «Genie» vor Augen, «dessen Entwicklung an keine Jahre gebunden» schien.¹⁷ Die «polizeiliche» Regulierung der Lehrverhältnisse wurde 1844 erlassen, sie bestimmte: «Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Meister und Lehrlinge sind Gegenstand des freien Vertrages, der im Namen Minderjähriger entweder von ihren Vätern oder Vögten abgeschlossen werden soll.» ¹⁸ Die weiteren Rahmenbedingungen gingen kaum über die herkömmlichen Bräuche hinaus und betrafen v.a. den Lehrabbruch. (Dem Lehrling war ein Austritt u.a. möglich, wenn im Haus des Meisters «ekelhafte Unreinlichkeiten oder sittenwidrige Gewohnheiten» herrschten; eine «verständige väterliche Zucht» konnte nicht als Misshandlung eingeklagt werden.)¹⁹ Ferner hatte der Lehrling Anrecht auf ein Abschlusszeugnis, die Schriftlichkeit des Lehrvertrags hingegen wurde nicht mehr gefordert.

Die Anfänge der Berufsschulen und von deren staatlicher Unterstützung

Der liberale Zürcher Staat, der nach 1831 für den Strassenbau und das Schulwesen Grosses leistete und dafür bedeutende Summen einsetzte, überliess die Wirtschaft dem freien Spiel der Kräfte. Im öffentlichen Bewusstsein dominierten die Interessen der Industrie und des Handels. Erst nach 1845 reifte die Überzeugung, dass auch die Landwirtschaft und das Gewerbe wichtig waren für den Volkswohlstand. Die Landwirtschaft wurde ab 1847 durch staatliche Kredite gefördert sowie 1853 durch die Gründung der kantonalen landwirtschaftlichen Schule Strickhof. Im Gewerbewesen hingegen lehnten Regierungsrat und Grosser Rat noch 1849 Petitionen aus Handwerkskreisen ab, die u.a. die Einrichtung von Handwerksschulen forderten, und blieb bei

¹⁷ Zuschrift des Handwerkerstandes (wie Anm. 8), S. 4.

¹⁹ A. a. O., S. 168.

¹⁸ Polizeigesetz für Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten, vom 16.12.1844 (off. Sa. Bd. 7, S. 152–180).

der Ansicht, die Hebung von Handwerk und Gewerbe müsse der Privatinitiative überlassen bleiben.²⁰

In Winterthur war bereits 1833 ein Gewerbeverein zur Förderung der gemeinnützigen Kenntnisse und Vermehrung der Industrie entstanden, 1835 eröffnete die Stadtgemeinde eine erste Gewerbeschule zur Weiterbildung der Lehrlinge und Meister. 1839/41 entstand der «Gewerbeverein des Bezirkes Zürich», 1844 der «Gewerbeverein für den Bezirk Winterthur». 1854 folgte die Gründung des kantonalen Handwerks- und Gewerbsvereins, der sich u.a. die Einrichtung von Gewerbeschulen zum Ziel setzte.²¹

1857 schrieb der Bezirksverein Zürich, «dass eine Menge Handwerke ihrer Auflösung entgegen gehen, weil mächtige Capitalien den Betrieb fabrikmässig einleiteten, weil sie Intelligenz, Geist und die Errungenschaften der Wissenschaft mit in den Dienst genommen und damit den nur zur Arbeit befähigten Handwerker überflügelten». Dem könne nur eine fortdauernde Ausbildung entgegenwirken: «Es ist daher eine neue Gestaltung des Handwerks, eine neue Betriebsweise nöthig, die geistige und materielle Bildung zum vitalen Prinzip hat.»²²

Den Bemühungen des kantonalen Vereins war es zu danken, dass der Grosse Rat schliesslich 1858 dem Regierungsrat einen jährlichen Kredit zur Förderung des Handwerkswesens von zunächst 5000 Franken eröffnete. Einen ersten Beitrag von 500 Franken aus dem Kredit des Grossen Rates sprach der Regierungsrat am 27. Juli 1858 für den Handwerks- und Industrieverein Pfäffikon, der im Mai jenes Jahres eine Industrieausstellung durchführte. Der Regierungsrat verlangte, dass der Überschuss zur Unterstützung der Gewerbeschule verwen-

²⁰ Protokoll des Grossen Rates vom 23.10.1849, S. 281 f. (StAZH: MM 24.29).

²¹ Jakob Widmer, 100 Jahre Wirtschaft und Gewerbepolitik im Kanton Zürich. Festschrift zum 100-jährigen Bestehen des Kantonalen Gewerbeverbandes, Horgen 1954.

²² Ansichten und Vorschläge der Vorsteherschaft des Handwerks- und Gewerbevereins des Bezirkes Zürich zu zeitgemässer Hebung und Förderung des Handwerkstandes, Dezember 1857, verfasst von Handwerker Karl Weber, S. 14 (StAZH: III Jb 1.3).

²³ Beschluss betr. Aussetzung eines Kredites zur Förderung des Handwerkswesens, vom 6.4.1858 (off. Sa. Bd. 12, S. 99).

det werden müsse, ausserdem hatte der Handwerkerverein innert Monatsfrist der Direktion des Innern Bericht zu erstatten über den bisherigen Gang und die Einrichtung ihrer Gewerbeschule.²⁴

In der Folge nahmen die von Kommunen und Vereinen getragenen Handwerks- und Fortbildungsschulen einen raschen Aufschwung. 1865 wurden bereits 36 Schulen durch Beiträge des Kantons unterstützt, 1866 wurde Sekundarlehrer J. C. Ott aus Männedorf als ein Sachverständiger mit der ausserordentlichen Inspektion aller Handwerks- und Gewerbeschulen beauftragt und 1867 der Kredit auf 16 000 Franken erhöht sowie eine Verordnung betreffend die aus Staatsmitteln unterstützten Handwerks- und Gewerbsschulen erlassen.²⁵ Indessen wurde in der Weisung zur Verordnung vorsorglich auch erklärt, um keine falschen Vorstellungen aufkommen zu lassen, die Handwerks- und Gewerbeschulen würden in kein anderes Verhältnis zu den Behörden treten als bisher: Sie blieben freiwillige Institute, es bestehe kein Zwang zum Besuch, neu seien nur Bedingungen für Staatsmittel genauer formuliert. Die Verordnung enthielt einen Anhang über die Unterrichtspläne und die Lehrmittel für das Zeichnen. Staatsbeiträge waren gemäss dem Unterrichtsgesetz von 1859 auch möglich für andere, allgemeine Fortbildungsschulen.

Mit dem Übergang der Kantonsverwaltung vom Kollegien- zum Direktorialsystem 1850 wurde die Direktion des Innern zuständig für die Volkswirtschaft, die Erziehungsdirektion (mit dem Erziehungsrat) für das Unterrichtswesen. Weil gemäss dem Unterrichtsgesetz von 1859 die Schulen ausserhalb des «gesetzlichen Organismus» einer Bewilligung des Erziehungsrates bedurften und unter der Aufsicht der Schulbehörden standen²⁶, wurden nun beide Direktionen zuständig für die damals entstehenden Handwerks- und Gewerbeschulen der Vereine und Kommunen. Die unmittelbare Aufsicht führten die Be-

²⁴ RRB vom 27.7.1858 (StAZH: MM 2.139); vgl. RRB vom 13.2.1858, vom 13.3.1858, vom 20.3.1858 (StAZH: MM 2.139).

Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich, vom 23.12.1859 (off. Sa. Bd. 12, S. 330–332.)

Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1865, S. 37; StAZH: U 29.1.4, Berichte über die Inspektion der Handwerkerschulen, 1866–1886; Verordnung betr. die aus Staatsmitteln unterstützten Handwerks- und Gewerbsschulen, 1867, mit Weisung und Anhang Unterrichtsplan und Lehrmitteln für das Zeichnen (StAZH: III Ec 1 a).

zirksschulpflegen, die auch jährlich Berichte über diese abstatteten. Die seit 1858 ausgerichteten Staatsbeiträge wurden aus dem Budget der Direktion des Innern bestritten, wobei die Schulen ihre Jahresberichte an die Erziehungsdirektion zu richten hatten, diese einen Gesamtbericht und ein Gutachten für die Direktion des Innern verfasste und diese wiederum den Antrag an die Regierung über die Verteilung der Kredite stellte. Für eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende Inspektion hatte der Erziehungsrat zu sorgen.²⁷

1.3 Die kantonalen Mittelschulen

Die ersten kantonalen Mittelschulen 1803

Eine höhere Ausbildung an öffentlichen Schulen war im Alten Zürich das Privileg der Stadtbürger. Noch 1791 wurde in Zürich den Kindern von Eltern, die das Stadtbürgerrecht nicht besassen, der Zugang zu den Stadtschulen verwehrt und diese in private, sogenannte Landinstitute verwiesen. Erst als die Revolution von 1798 und die Güterausscheidung zwischen Stadt und Kanton von 1803 die Schulen, die in der Stadt auf die «ABC-Schulen» ab dem siebten Altersjahr aufbauten, zu kantonalen Anstalten machten, wurden diese wenigstens grundsätzlich der nichtstädtischen (männlichen) Jugend zugänglich. Grund für die Kantonalisierung war der Umstand, dass ihre Auslagen aus kantonalen Mitteln sowie aus dem Vermögen des Grossmünsterstifts, das unter Aufsicht des Staates stand, bestritten wurden. Die 1774 gegründete Töchterschule in Zürich hingegen für Mädchen vom 7. bis zum 15. Altersjahr blieb städtisch und damit den Bürgerfamilien vorbehalten.²⁸

Der männlichen, in der Hauptsache immer noch städtischen Jugend standen ab dem 11./12. Altersjahr zwei schulische Wege offen. Wer eine «bürgerliche» Laufbahn einschlagen, Kaufmann oder Handwerker werden wollte, der absolvierte die 1774 gegründete Kunst-

²⁷ Verordnung betr. die aus Staatsmitteln unterstützten Handwerks- und Gewerbeschulen (wie Anm. 25).

²⁸ StAZH, U 78: Kommissionalbericht über die Kantonallehranstalten, Januar 1830.

schule, die bis zum 14./15. Altersjahr dauerte, danach allenfalls das 1826 von Privaten gegründete Technische Institut oder trat in eine Lehre ein. Wer eine wissenschaftliche Ausbildung anstrebte, der besuchte die Gelehrtenschule und danach bis zum 18./19. Altersjahr das Collegium Humanitatis, worauf ihm die Aufnahme in das Carolinum (Collegium Publicum), die Zürcher Theologenschule, oder das Studium an einer Akademie oder Universität offenstand. Das Collegium Humanitatis und Collegium Publicum wurden auch als das Gymnasium bezeichnet.²⁹

Die Trennung des gelehrten vom «bürgerlichen» Bildungsweg seit 1774 war eine Folge des Streites, der seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis weit ins 20. Jahrhundert hinein über das Verhältnis von klassisch-allgemeinbildenden, insbesondere des Lateins, und nützlichen-fachorientierten Fächern geführt wurde.

Die Schulreform 1832/33: Gründung der Kantonsschule Zürich

Den Weg für die Neuordnung der höheren kantonalen Schulen ebnete 1832 die Aufhebung des Chorherrenstifts Grossmünster. Es war dieser heftig umkämpfte und radikale Entscheid ein wahrhaft «reformatorischer» Kraftakt, denn damit kam das Ende jener geistlichen Institution, die als einzige im Kanton Zürich die Reformation von 1523/25 überlebt hatte. Das reiche Stiftsgut wurde verstaatlicht und bis 1848 als besonderes Kantonalgut verwaltet, sollte aber weiterhin für die staatlichen Aufwendungen für die Kirche und die höheren kantonalen Unterrichtsanstalten verwendet werden, nunmehr für die Universität und die Kantonsschule, die 1833 ihren Lehrbetrieb aufnahmen.³⁰ Aufgehoben wurde 1832 auch das sogenannte Alumnat,

²⁹ Ibid.; Heinrich Stüssi, Gesetze, Verordnungen usw. des Kantons Zürich, Unterrichtswesen, Winterthur 1881, S. *33-*37.

Gesetz betr. die Aufhebung des Chorherrenstiftes zum Grossen Münster, vom 10.4.1832 (off. Sa. Bd. 2, S. 5–8); Gesetz über die Benutzungs- und Verwaltungsweise des Stiftsgutes, so wie über das Rechnungswesen der höheren Unterrichtsanstalten, vom 27.6.1837 (off. Sa. Bd. 4, S. 349–352); Gesetz betreffend die Einverleibung des Stiftsfonds in das unmittelbare Staatsgut, sowie über die Verwaltung der Kantonsschulkassa und des Kantonalarmenfonds, vom 3.10.1848 (off. Sa. Bd. 7, S. 408–412).

ein seit 1538 bestehendes und vom Staat unterhaltenes Konvikt für einige Theologiestudenten; die Ausgaben wurden in Jahresstipendien für Schüler der höheren kantonalen Lehranstalten unter der Aufsicht eines Stipendieninspektors umgewandelt.³¹

Die liberale Schulreform von 1832/33 hatte nicht einfach die Verbesserung der bestehenden Institutionen zum Ziel, sondern die Schaffung eines neuen organischen Ganzen von der Grundstufe bis zur Hochschule.

Die Kantonsschule, deren Plan wie jener der Universität wesentlich von Johann Caspar von Orelli (1787–1849) entworfen wurde, trat als eine «Zwillingsschule» (so Gottfried Keller im «Grünen Heinrich») mit einer berufsbildenden und einer gymnasialen Abteilung an die Stelle der bisherigen höheren kantonalen Schulen in der Stadt Zürich, die Gelehrten- und die Kunstschule. Die Gelehrtenschule wurde zum humanistischen Gymnasium, das in sechseinhalb Jahren auf wissenschaftliche Studien an der Universität vorbereitete und mit einem Maturitätszeugnis abschloss; wer sich über kein solches ausweisen konnte, hatte sich an der Universität einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.³² Das vormals private Technische Institut wurde zur oberen, die Kunstschule zur unteren Industrieschule für Jünglinge, die einen handwerklichen, technischen, industriellen oder kaufmännischen Beruf erlernen wollten, sie dauerte zunächst fünf Jahre.

Im Zusammenhang mit der liberalen Neuordnung des Verhältnisses von Stadt und Land fielen auch Schranken, die im Bereich der Bildung noch bestanden hatten. Der zwölfjährige Gottfried Keller, der spätere Schriftsteller und Staatsschreiber, war 1831 als Sohn eines in Zürich niedergelassenen Landbürgers nicht in die weiterführenden kantonalen Schulen eingetreten, sondern in das von Privaten gestiftete «Landknabeninstitut». Erst mit der Eröffnung der Kantonsschule zu Ostern 1833 wurde er zum Kantonsschüler und Banknachbarn von Jugendlichen aus dem Stadtbürgerstand, aber auch von Söhnen vermögender Dorfmagnaten.³³

³¹ Gesetz betreffend das Alumnat, vom 25.1.1832 (off. Sa. Bd. 1, S. 426-431).

³² Gesetz über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Canton Zürich, vom 28.9.1832, §§ 165, 166 (off. Sa. Bd. 2, S. 313–368).

³³ E. Ermatinger, Gottfried Kellers Leben (wie Anm. 10), S. 29, 35.

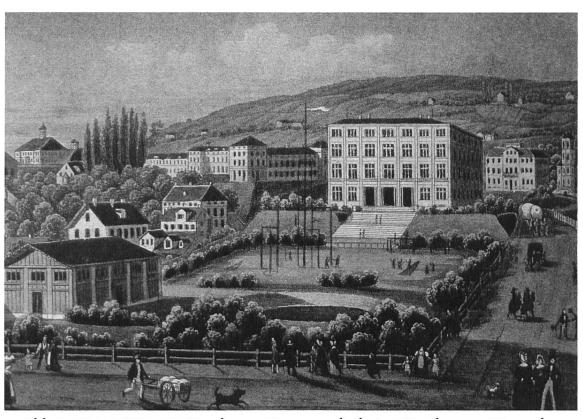


Abb. 2: Die 1839–1842 erbaute Kantonsschule in Zürich, vom Heimplatz aus gesehen. Koloriertes Aquatintablatt, erschienen 1850 bei Heinrich Füssli & Cie. (Original: Baugeschichtliches Archiv der Stadt Zürich.)



Ein humanistisches Gymnasium seit dem 17. Jh. und eine Industrieschule seit dem 18. Jh. bestanden auch in Winterthur. Im Unterschied zu den entsprechenden Schulen in der Stadt Zürich blieben sie nach 1798/1803 und bis ins beginnende 20. Jahrhundert als Bürgerschulen im Eigentum der Stadt Winterthur und wurden von dieser finanziert.

Die Zürcher Mittelschulen bis 1870³⁴

Mit der Eröffnung der Eidgenössischen Polytechnischen Hochschule (seit 1911 die Eidgenössische Technische Hochschule ETH) in Zürich 1855 begann der Bund, Einfluss auf die kantonalen Mittelschulen zu nehmen. Weil die Hochschulkurse im Herbst begannen, wurde die gymnasiale Abteilung der Kantonsschule Zürich gemäss dem Unterrichtsgesetz von 1859 gegen den heftigen Protest der Lehrerschaft von sieben auf sechseinhalb Jahre verkürzt. Die obere Industrieschule wurde 1842 in eine kaufmännische und eine technische Fachgruppe bzw. Abteilung geschieden, wobei letztere zu einer Vorbereitungsschule für das Polytechnikum wurde und ihren Absolventen seit 1868 den prüfungsfreien Übertritt an dieses ermöglichte. Die untere Industrieschule wurde 1866/67 zugunsten der Sekundarschule aufgegeben.

Ferner entstanden zwei weitere, ebenfalls als Mittelschulen bezeichnete höhere kantonale Unterrichtsanstalten, für deren Besuch in der Regel die Vorkenntnisse der Sekundarschule verlangt wurden: Die 1820 eingeführte und 1834 definitiv konstituierte Tierarzneischule für die Ausbildung von Tierärzten, 1832 das Lehrerseminar in Küsnacht. Das 1804 reorganisierte Medizinische Institut und das 1806 gegründete politische Institut gingen 1833 in der Hochschule auf. Nicht als Mittelschule galt die 1853 eröffnete landwirtschaftliche Schule Strickhof, obwohl sie um 1870 faktisch eine Berufsschule nicht nur für angehende Landwirte, sondern auch für andere Berufsrichtungen war. Grund war vielleicht der Umstand, dass der Strickhof der Landwirtschaftskommission und dem Rat des Innern unterstand,

³⁴ Vgl. die Literatur zu den Zürcher Mittelschulen, so insbesondere Fritz Hunziker, Die Mittelschulen in Zürich und Winterthur, Zürich 1933, und Walter Kronbichler, Die zürcherischen Kantonsschulen 1833–1983, Zürich 1983.

nicht der Erziehungsdirektion. Diese konnte allerdings Inspektionen anordnen und prüfte auch die Befähigung der Lehrer.

Die höheren Stadtschulen in Winterthur wurden 1862 und danach der Organisation der Kantonsschule in Zürich angeglichen. Die
Dauer des Gymnasiums und der Industrieschule wurde von fünf auf
6½ Jahre erstreckt, wonach der prüfungsfreie Übertritt an die Hochschulen möglich wurde; wie in Zürich wurde der Unterbau der Industrieschule mit seiner technischen und kaufmännischen Abteilung
später zugunsten der Sekundarschule aufgegeben. Die obere Mädchenschule dauerte zunächst vier Jahre, wobei die ersten beiden Stufen später ebenfalls in der Sekundarschule aufgingen. Abgesehen von
einer bescheidenen Subvention durch den Staat und dessen allgemeiner Oberaufsicht blieb die Stadt Winterthur als Schulträger für die Finanzierung und Ausgestaltung dieser Schulen zuständig.

Die 1774 gegründete private Töchterschule der Stadt Zürich war 1832 zur Sekundarschule geworden. Das Bedürfnis nach einer weiterführenden Mädchenschule wie in Winterthur führte dann 1874 auch in Zürich zur Gründung einer zunächst zweijährigen höheren Töchterschule, die an die Sekundarschule anschloss.

Der Erziehungsrat und der Hohe Schulkonvent bis 1831/32

Oberste Erziehungsbehörde war der 1798 durch den revolutionären Staat der Helvetik geschaffene Erziehungsrat. Ihm gehörten nach 1803 u. a. der ältere Kantonsbürgermeister sowie der Antistes an, der Vorsteher der Zürcher Kirche. Der Erziehungsrat hatte die Aufsicht inne über alle öffentlichen und privaten Unterrichtsanstalten für die Jugend, und zwar nach ihrer inneren und äusseren Einrichtung hin. Ferner gab es besondere «hochobrigkeitliche» Gremien bzw. Aufsichtskommissionen über die einzelnen kantonalen Schulen, vor allem aber den sogenannten Schulkonvent, bestehend aus dem Rektor des Gymnasiums (dem Schulherrn), der gesamten Lehrerschaft des Gym-

³⁵ Gesetz über die näheren Pflichten, Befugnisse und Verhältnisse des Erziehungsrates usw., vom 19.12.1803 (off. Sa. Mediation, Bd. 1, S. 383).

nasiums und der Gelehrtenschule, den übrigen Mitgliedern des Chorherrenstifts und fünf durch den Erziehungsrat gewählten Mitgliedern. Der Schulkonvent galt gemeinhin als «Inhaber der Gelehrsamkeit» schlechthin, und man wagte nicht, sich in dessen Geschäftskreis einzumischen. Der fortschrittliche Staatsmann Ludwig Meyer von Knonau indessen, der von 1799 bis 1830 dem Erziehungsrat angehörte, ging in seinen Lebenserinnerungen hart ins Gericht mit der Zusammensetzung der bis 1831 bestehenden kantonalen Schulbehörden. Der Erziehungsrat sei nichts anderes gewesen als ein administrativer Richter, der sich in endlosen Sitzungen mit Streitereien über Lehrergehälter, Zwiste zwischen Pfarrern und Lehrern, Schulkosten usw. abgemüht habe, «die eine kleine Zahl von Geschäftsleuten mit Zuziehung eines oder zweier Schulmänner weit kürzer und besser würden abgethan haben». Den Schulkonvent bezeichnete Ludwig Meyer von Knonau als «Invalidenhaus der Pädagogik», dem zwar in allen wichtigen Schulfragen die Initiative zukam, mit dem aber keine Fortschritte zu erzielen waren.³⁶

Die Führung und Verwaltung der kantonalen Mittelschulen nach 1831

Mit der völligen Umgestaltung des Staates und der Aufhebung des Chorherrenstiftes 1831/32 fiel der allmächtige Schulkonvent dahin. Unter dem Erziehungsrat wurden die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen zu den Aufsichtsgremien über die Volksschulen, die verschiedenen kantonalen Schulanstalten erhielten je eigene Aufsichtskommissionen. Allerdings blieben die Lehrerkonvente wichtige Institutionen für die Führung und Weiterentwicklung der Schulen. Das Unterrichtsgesetz von 1832 bestimmte, dass über Gegenstände, welche nicht unmittelbar die Personen der Lehrer betrafen, die Aufsichtskommissionen nichts beschliessen konnten, ohne zuvor das Gutachten des Lehrerkonvents eingeholt zu haben. Das Gesetz von 1859 wies den Lehrerkonventen ausserdem «die Förderung wissenschaftlichen und pädagogischen Fortschrittes im gesammten Schulleben» zu,

³⁶ Ludwig Meyer von Knonau, Lebenserinnerungen, Frauenfeld 1883, S. 191–194.

was u. a. durch die den Jahresprogrammen der Kantonsschule jeweils beigegebenen Studien geschah. Eine Änderung hingegen trat im Recht ein, die Rektoren zu wählen. Von 1833 bis 1847 wurden diese von den Konventen selbst aus ihrer Mitte gewählt, danach durch den Erziehungsrat, seit 1859 durch den Regierungsrat (die Rektoren) bzw. den Erziehungsrat (die Prorektoren).³⁷

Als ein Gremium zur Förderung des Schulwesens war ferner die 1832 ins Leben gerufene Schulsynode bestimmt, die alle Volksschulund Kantonsschullehrer zur Beratung von Schulfragen vereinigte.

Zur ökonomischen Verwaltung der Kantonsschule und der Hochschule wurde 1832 eine Kantonsschulkasse und die Stelle eines Kantonsschulverwalters geschaffen. Dieser hatte die Rechnung der Kantonsschulkasse zu führen, aus der (mit Ausnahme des Baulichen) sämtliche Ausgaben der Kantonsschule, der Hochschule und der Tierarzneischule bestritten wurden. Alimentiert wurde die Kantonsschulkasse durch einen Staatsbeitrag, den Ertrag des Stiftsvermögens, die Einschreibe- und Schulgelder der Schüler und Studenten und einige weitere Quellen. Als 1848 das Stiftsvermögen mit dem allgemeinen Staatsgut vereinigt wurde, fiel dessen Ertrag weg. Bis 1850 unterstand die Kantonsschulverwaltung, was das Rechnungswesen betraf, dem Finanzrat, ansonsten einer Kommission des Erziehungsrates als ihrer Aufsichtsbehörde. Seit der Verwaltungsreform von 1850 gehörte der Kantonsschulverwalter, zusammen mit dem Direktionssekretär und zwei Kanzlisten, zum Sekretariat der Erziehungsdirektion.

Erster Kantonsschulverwalter des Kantons wurde 1833 Leonhard Urner (1788–1840) von Rifferswil, der neben seinem anspruchsvollen Amt als Rechnungsführer gleichzeitig Lehrer an der oberen Indu-

³⁸ Unterrichtsgesetz vom 28.9.1832 (wie Anm. 37); StAZH: UU 1.10, Protokoll des Erziehungsrates 1833, S. 69, S. 303 (Reglement).

³⁷ Gesetz über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Canton Zürich vom 28. September 1832 (off. Sa. Bd. 2, S. 313–368); Gesetz betreffend die Kantonsschule vom 6. April 1847 (off. Sa. Bd. 7, S. 338–360); Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich, vom 23.12.1859 (off. Sa. Bd. 12, S. 306).

³⁹ Martin Illi, Von der Kameralistik zum New Public Management. Geschichte der Zürcher Kantonsverwaltung von 1803 bis 1998, Zürich 2008, S. 80–84, 199–201.

strieschule und auch Spezereihändler war.⁴⁰ Leonhard Urner starb im Amt, zu seinem Nachfolger wurde 1840 sein Gehülfe *David Wissmann* (geb. 1807) von Unterstrass gewählt.⁴¹ Der Rechnungsverkehr und die Zahl der «Kunden» der Kantonsschulverwaltung waren beträchtlich, weshalb Abschrankungen und ein Kassaschrank zum unentbehrlichen Inventar des Amtes gehörten.

2. Ausbau der Mittelschulen und staatliche Aufsicht über die Berufsbildung (1869–1930)

2.1 Demokratie, soziale Verantwortung – und «Wettkampf der Völker auf allen Arbeitsgebieten»

Die Konkurrenz als Konstante in einem sich wandelnden Umfeld

Die liberale Ära, die im Kanton Zürich 1831 die alte Ordnung beseitigt hatte und später stark mit dem Namen von Alfred Escher verbunden war, ging in den 1860er-Jahren ihrem Ende entgegen. Der ungeahnte Wachstums- und Modernisierungsschub, der nach der Bundesgründung von 1848 einsetzte, hatte Auswirkungen auf Staat und Gesellschaft. Insbesondere verlangte im Zuge der fortschreitenden Industrialisierung die soziale Frage nach neuen Antworten. Zum Programm der wesentlich von Winterthur ausgehenden demokratischen Bewegung gehörten sozial- und wirtschaftspolitische Forderungen, die den regierenden Liberalen als Schritte hin in Richtung eines Staatssozialismus und als Ende der Freiheit galten. Entsprechend hart und leidenschaftlich tobte der politische Kampf. Die Opposition setzte sich schliesslich durch und schuf mit der Kantonsverfassung

⁴⁰ StAZH: UU 1.10, Protokoll des Erziehungsrates 1833, S. 79 f.; Jakob Holzhalb, Verzeichnis der Niedergelassenen in der Stadt Zürich auf das Jahr 1836, Zürich 1836, S. 129.

⁴¹ RRB vom 8.10.1840 (StAZH: MM 2.59, S. 269–270).